

Wärmeliefervertrag 30 4 20 000 über die Lieferung und den Bezug von Wärme

zwischen dem Auftraggeber, im folgenden „Kunde“ genannt:

Max Mustermann
Musterstraße 1
00000 Musterhausen

vertreten durch:

und dem Auftragnehmer, im folgenden „Lieferant“ genannt:

Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
Robert-Schumann-Straße 1
09456 Annaberg-Buchholz

vertreten durch: den Vorstand, Herr Kai Aschermann

gemeinsam auch Parteien genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant stellt dem Kunden mit der Herstellung des Netzanschlusses für seine Wärmeverbrauchsanlage im Objekt Musterstraße 1 in 00000 Musterhausen (Flurstück 1 – Gemarkung „Musterhausen“, Kundennummer 7200000, Wärme für folgende Verwendungszwecke bereit:

Gebäudeheizung und Warmwasser

Der Kunde verpflichtet sich, seinen angemeldeten Wärmebedarf ausschließlich aus den Lieferungen des Lieferanten zu decken. Ergibt sich ein darüber hinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen beim Lieferanten zu decken, soweit es die Betriebsmittel des Lieferanten zulassen und dies vom Kunden rechtzeitig beantragt wird. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) (**Anlage 3**), bleiben unberührt.

2. Der Kunde wird die Fernwärme lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.
3. Der Kunde hat gemäß den Technischen Bedingungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG für die „Lieferung von Wärme aus dem Fernwärmenetz“ (TAB-FW) (**Anlage 4**) den Wärmebedarf für folgende Verbrauchszwecke ermittelt:

Raumheizung	1 kW
Warmwasserbereitung	1 kW

Dementsprechend wird eine Gesamtwärmeleistung von **2 kW** vereinbart.

4. Der Lieferant behält sich vor:
 - a) zwecks Einhaltung der max. zulässigen Rücklauftemperatur einen Temperaturbegrenzer einzubauen.
 - b) Der Lieferant ist berechtigt, die Vorlauftemperatur des Heizwassers in der Zeit von **22.00 Uhr bis 5.00 Uhr** zu senken.
5. Die bereitzustellende Wärmegesamtleistung kann vom Lieferanten mit einem Heizwassermengenbegrenzer eingestellt werden. Die Heizwasser-Durchflussmenge errechnet sich aus der in Punkt 1 festgelegten Gesamtwärmeleistung und der Differenz zwischen Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers.

§ 2 Lieferbeginn / Durchführung der Lieferung

1. Lieferbeginn ist der 01.05.20XX. Die vereinbarte Gesamtwärmeleistung wird nach der Inbetriebnahme ganzjährig vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für Revisionen behält sich der Lieferant vor, in der heizarmen Zeit und nach Vorankündigung, die Wärmelieferung entsprechend den notwendigen technischen Forderungen zu unterbrechen.
2. Als Wärmeträger dient Heißwasser, das der Lieferant an der Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach der Wärmelieferung an der Übernahmestelle zurücknimmt. Das Heißwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind in den Technischen Bedingungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG für die „Lieferung von Wärme aus dem Fernwärmenetz“ (TAB-FW) für die Wärmeversorgung des Kunden festgelegt (**Anlage 4**).
3. Der Lieferant verpflichtet sich, anfallende Störungen am Fernwärmeversorgungsnetz unverzüglich zu beheben und somit eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

§ 3 Baukostenzuschuss / Netzanschlusskosten

1. Für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung zu dem in Ziffer 1. genannten Grundstück zahlt der Kunde bei Abschluss dieses Vertrages einen Baukostenzuschuss in Höhe

von -,- EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung / Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
 - a) Die Kosten der Herstellung der Netzanschlussleitung (einschließlich Anteil der Übergabestation) betragen:

-,- EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.
 - b) Bei Anschlüssen über 1.000 kW, bei besonderen Verhältnissen auch darunter, erfolgt die Berechnung nach den entstehenden Kosten. Diese betragen voranschlägig

-;- EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) werden mit der Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu vom Lieferanten jeweils eine Rechnung. Das Recht des Lieferanten aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Verbrauchserfassung, Wärmeverbrauch

Der Lieferant ermittelt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch einen in der Wärmeübergabestation eingebauten geeichten Wärmemengenzähler. Dieser befindet sich im Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, eine Zählerfernauslesung zu installieren. Gemessen wird die dem Heizwasser entnommene Wärme unter Berücksichtigung der Vor- und Rücklauftemperatur an der Übergabestelle.

§ 5 Preise und Abrechnung

1. Die gültigen Preise sind Vertragsbestandteil, sie setzen sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für die Heizwärmeerzeugung/ Warmwasserversorgung, einem Grundpreis sowie einem Verrechnungspreis (Messpreis) zusammen. Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme vergütet der Kunde für vorgenannte Abnahmestelle dem Lieferanten ein Entgelt gemäß **Anlage 2** zum Fernwärmeliefervertrag (Preisblatt).
2. Auf die sich ergebenden Rechnungsbeträge nach vorstehender Grundlage wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z. Zt. 19 %) in den Verbrauchsabrechnungen aufgeschlagen.
3. Der Lieferant passt die Preise nach der in **Anlage 1** angegebenen Preisänderungsbestimmungen jährlich an. Preisänderungen werden durch schriftliche Ankündigung dem Kunden mitgeteilt.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt zum **01.05.20XX** in Kraft. Der Vertrag läuft zunächst bis zum **30.08.20XX**. Wird der Vertrag nicht neun Monate vor seinem Ablauf von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, so läuft er jeweils fünf Jahre mit der gleichen Kündigungsfrist weiter. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Ist der Kunde Eigentümer der mit Fernwärme zu versorgenden Gebäude, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über den Verkauf zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht ist der Eigentümer dem Lieferanten gegenüber schadensersatzpflichtig.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung durch den Lieferanten erfolgt monatlich auf Basis der gemessenen Verbräuche des Vormonates. Mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgt eine Schlussrechnung auf den tatsächlichen Verbrauch des abgelaufenen Jahres. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes zu übermitteln. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 8 Betrieb der Kundenanlage und Mitteilungspflichten

Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrtten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an den Lieferanten zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 9 Grundlagen des Vertrages / Haftung

1. Soweit im Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ in der jeweiligen Fassung (**Anlage 3**), die Technischen Bedingungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG für die „Lieferung von Wärme aus dem Fernwärmenetz“ (TAB-FW) (**Anlage 4**) sowie die Preisänderungsbestimmungen zum Fernwärmeliefervertrag (**Anlage 1**).
2. Entsprechend § 6 AVBFernwärmeV ist für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmebelieferung jede Haftung dem Grunde und der Höhe nach begrenzt. In allen anderen Fällen haftet der Lieferant nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
5. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
6. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Abgaben, Steuern sowie sonstige hoheitliche Belastungen

Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder - soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich - die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

§ 11 Wirtschaftsklausel

Wenn die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beider-

seitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 12 Grundstücksbenutzung

1. Mitarbeiter des Lieferanten dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§ 13 Höhere Gewalt

Sollte der Lieferant durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Ausfall der Übertragungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Übertragung von Fernwärme gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Der Lieferant wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Entsprechendes gilt für die Abnahmeverpflichtung des Kunden am Lieferort.

§ 14 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde dem Lieferanten die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

§ 15 Eigentümerwechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag / Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

§ 16 Regelung von Streitfällen

Sollten sich im Zusammenhang mit dem Vertrag Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern ergeben, so erstreben die Partner eine einvernehmliche Einigung. Im Falle von Streitigkeiten steht es jedem Vertragspartner frei, ein Schiedsgutachten einzuholen. Kommt auf der Basis eines Schiedsgutachtens keine Einigung zustande, werden die Partner prüfen, ob sie den Streitfall durch ein Schiedsgericht klären. Ggf. werden die Partner zu diesem Zweck eine Schiedsvereinbarung abschließen. Kommt eine Einigung über eine Schiedsvereinbarung nicht zustande, steht es jedem Partner frei, den Streitfall durch Anrufung der ordentlichen Gerichte klären zu lassen.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für deren Abbedingung.

§ 18 Erhaltungs- und Ergänzungsklauseln

Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlicher zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

§ 19 Verwendung der personen- sowie objektbezogenen Daten

Die in diesem Vertrag verwendeten personen- sowie objektbezogenen Daten darf der Lieferant maschinell und manuell, soweit dies für die Abrechnung mit dem Kunden notwendig ist, verwenden. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich seine Genehmigung.

§ 20 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Erfüllungsort ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam

§ 22 Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
2. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz, Telefon: 03733/ 5613-0/ Fax: 03733/ 5613-15/ E-Mail: infoline@swa-b.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
3. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
4. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 23 Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1 - Preisänderungsbestimmungen
- Anlage 2 - Preisblatt
- Anlage 3 - Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Anlage 4 - Technischen Bedingungen der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG für die „Lieferung von Wärme aus dem Fernwärmenetz“ (TAB-FW)
- Anlage 5 - Datenschutz/Widerspruchsrecht

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Annaberg-Buchholz,

Annaberg-Buchholz,

.....
Stadtwerke
Annaberg-Buchholz Energie AG

.....
Max Mustermann